



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
-im Hause -

Uwe Schummer MdB
Beauftragter für Menschen
mit Behinderungen

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-73484
F 030. 227-76992

uwe.schummer@bundestag.de
www.cducusu.de

Berlin, 20. Januar 2017

Neues Bundesteilhabegesetz in Kraft – was sich zum 1. Januar 2017 für Menschen mit Behinderungen ändert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das neue Bundesteilhabegesetz ist zum 01. Januar 2017 in Kraft getreten. Jetzt beginnt die praktische Umsetzung der neuen Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, die künftig überwiegend nicht mehr in den Bereich der Sozialhilfe fallen. Die neuen Leistungen werden sich perspektivisch am persönlichen Bedarf des betroffenen Menschen orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens auf die individuelle Situation angepasst.

Wir verbessern mit dem BTHG die Lebenssituation vieler Menschen mit Behinderungen. Die Änderungen werden nun schrittweise bis zum Jahr 2020 in Kraft treten. Der Bund wird aufwachsend und ab 2020 jährlich rund 766 Millionen Euro bereitstellen.

Insgesamt erfolgt die Umsetzung in drei Reformstufen. Die erste Stufe zum 1. Januar 2017 bringt insbesondere folgende Änderungen:

1. Einkommen und Vermögen

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen wird durch die folgenden Änderungen verbessert:

- Für Bezieher von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege wird ein neuer Freibetrag für Erwerbseinkommen eingeführt. Dieser beträgt 40 Prozent des unbereinigten Bruttoeinkommens gedeckelt auf 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit rund 260 Euro monatlich).
- Der Vermögensfreibetrag für Bezieher von Eingliederungshilfe wird von 2.600 Euro auf zunächst 27.600 Euro erhöht. In der Hilfe zur

Pflege greift der erhöhte Vermögensfreibetrag nur für Vermögen aus Erwerbstätigkeit.

2. Schwerbehindertenausweis

Im Zusammenhang mit der Benutzung von Behindertenparkplätzen wird klargestellt, dass eine **außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“)** nicht nur aufgrund von orthopädischen, sondern beispielsweise auch wegen schwerer Beeinträchtigung innerer Organe vorliegen kann. Schwerbehinderte Menschen, deren mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung nicht im orthopädischen Bereich liegt, erhalten dadurch künftig leichter das Recht zur Nutzung von Behindertenparkplätzen.

Im Schwerbehindertenausweis ist künftig das **Merkzeichen „Tb“ für „taubblind“** einzutragen, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

3. Schwerbehindertenrecht

Die Arbeitsmöglichkeiten der ehrenamtlich tätigen Schwerbehindertenvertretungen in Betrieben und Dienststellen werden durch folgende Änderungen verbessert:

- Der Schwellenwert für die Freistellung der Vertrauensperson wird von derzeit 200 schwerbehinderten Menschen im Betrieb auf 100 abgesenkt.
- Die Schwellenwerte für die Heranziehung der Stellvertreter werden nach oben gestaffelt, so dass dann die Vertrauenspersonen in größeren Betrieben mehr Stellvertreter heranziehen können als die derzeit maximal möglichen zwei.
- Bei der Fortbildung entfällt die heutige Einschränkung, dass ein Stellvertreter nur bei ständiger Heranziehung, häufiger Vertretung der Vertrauensperson auf längere Zeit oder absehbarem Nachrücken in das Amt einen Anspruch hat.
- Der Arbeitgeber übernimmt künftig auch die Kosten einer Bürokraft für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang.
- Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist künftig unwirksam.
- Es wird ein Übergangsmandat bei Betriebsübergang für Schwerbehindertenvertretungen in der gewerblichen Wirtschaft

geschaffen, wie es für den Betriebsrat in § 21a Betriebsverfassungsgesetz geregelt ist.

- Der Inklusionsgedanke wird im Betriebsverfassungsgesetz stärker verankert (ausdrückliche Aufnahme der Inklusion behinderter Menschen in den Katalog möglicher Themen für eine Betriebsvereinbarung und bei der Personalplanung).
- Der Begriff der „Integrationsvereinbarung“ im SGB IX wird durch „Inklusionsvereinbarung“ ersetzt.

4. Werkstätten für behinderte Menschen

Die **Mitwirkungsmöglichkeiten** von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen werden verbessert.

Der **Werkstatttrat** bestand bisher aus höchstens sieben Mitgliedern. Künftig besteht er in größeren Einrichtungen

- bei bis zu 700 Wahlberechtigten wie bisher aus bis zu sieben Mitgliedern,
- bei 701 bis 1.000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
- bei 1.001 bis 1.500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern und
- bei mehr als 1.500 Beschäftigten aus 13 Mitgliedern.

Künftig wird zwischen einem **Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht** in wichtigen Angelegenheiten unterschieden. Die Mitbestimmung betrifft:

- Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Pausen, Zeiten für die arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit,
- Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Lohngruppen, Zeit, Ort und Art der Auszahlung,
- den Urlaubsplan für die Werkstattbeschäftigten,
- die Verpflegung,
- die Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung der Beschäftigten,
- Fort- und Weiterbildung sowie
- soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.

Der Unterschied zwischen Mitwirkung und Mitbestimmung zeigt sich im Konfliktfall, wenn die Vermittlungsstelle angerufen wird. Bei der Mitwirkung gibt die Vermittlungsstelle nur ein Votum ab. Es entscheidet aber die Werkstatt abschließend. Bei der Mitbestimmung entscheidet die Vermittlungsstelle abschließend.

Der Anspruch der Werkstattträte auf Freistellung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen wird von zehn auf 15 Tage pro Amtszeit erhöht. Für neue Werkstattträte bleibt es wie bisher bei 20 Tagen. Neben der oder dem Vorsitzenden des Werkstatttrats hat in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten künftig auch die Stellvertretung einen Anspruch auf Freistellung. Die dem Werkstatttrat zur Seite zu stellende Vertrauensperson muss künftig nicht mehr aus dem Fachpersonal der Werkstatt stammen. Sie kann auch von außerhalb kommen.

Die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstattträte auf Bundes- und auf Landesebene erfolgt künftig über die Kostensätze der Werkstätten.

In Werkstätten für behinderte Menschen wird es künftig **Frauenbeauftragte** geben. Diese sollen den weiblichen Werkstattbeschäftigten als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stellen und sie dabei unterstützen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen. Die Regelungen für die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertretung entsprechen im Wesentlichen den Regelungen für die Werkstattträte.

Der **Freibetrag bei der Anrechnung des Arbeitsentgeltes** auf die ergänzenden Leistungen der Grundsicherung wird erhöht, das Arbeitsentgelt aus der Werkstattbeschäftigung wird künftig in einem geringeren Umfang auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet als bisher. Die Werkstattbeschäftigten haben dadurch mehr Einkommen zur Verfügung.

Das **Arbeitsförderungsgeld** für Werkstattbeschäftigte wird von bisher 26 Euro auf künftig 52 Euro im Monat verdoppelt. Das erhöht zusätzlich das Einkommen der Werkstattbeschäftigten.

Es grüßt herzlich

